

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für den Bürgersaal des Stadthauses, Kolpingplatz 3**

**§ 1
Verwendungszweck**

- (1) Der Bürgersaal im Stadthaus Kolpingplatz ist der Sitzungssaal des Stadtrates und verschiedener Ausschüsse. Er dient ferner für Sitzungen und Besprechungen der Verwaltung mit einem größeren Personenkreis.
- (2) Im Bürgersaal werden die Empfänge der Stadt, kulturelle und andere Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte, Dichterlesungen oder Ähnliches durchgeführt, soweit nicht andere Veranstaltungsräume genutzt werden.
- (3) Es können Tagungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, von Behörden, öffentlichen Körperschaften, Verbänden und Vereinen zugelassen werden. Ein Ausschank von Getränken ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Getränke und Speisen können nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung ausgegeben werden.

Tanz- und sonstige Unterhaltungsveranstaltungen (ausgenommen Konzerte, kleine Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen) sind im Bürgersaal in der Regel nicht zugelassen.

- (4) Eine Bewirtschaftung ist bei Veranstaltungen der Stadt möglich.

**§ 2
Benutzung des Mobiliars und Inventars**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 und 2 steht das gesamte Mobiliar und Inventar des Bürgersaales, der Bühne und der angeschlossenen Wirtschaftsräume zur Verfügung.
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3 sind von dem Benutzer der Personenkreis (voraussichtliche Zahl der Teilnehmer) und die Art der Möblierung anzugeben. Auf Antrag können die Lautsprecherübertragungsanlage und die Mikrofone gegen eine Zusatzgebühr zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Bei Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3 wird der Personenkreis bei einer Möblierung mit Tischen und Stühlen auf maximal 120 Personen und bei einem Stehempfang und Möblierung mit Stuhlreihen auf maximal 150 Personen begrenzt. Die Möblierung erfolgt durch die Stadt.

§ 3

Benutzungsentgelte

- (1) Benutzung des Bürgersaals für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3
- a) montags – freitags bis 17.00 Uhr
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. bis zu 3 Stunden – Mindestentgelt | 40,-- € |
| 2. bis zu 5 Stunden | 50,-- € |
| 3. mehr als 5 Stunden | 60,-- € |
- b) montags – freitags nach 17.00 Uhr
sowie samstags, sonntags und an Feiertagen
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. bis zu 3 Stunden – Mindestentgelt | 50,-- € |
| 2. bis zu 5 Stunden | 60,-- € |
| 3. mehr als 5 Stunden | 70,-- € |
- c) Nutzung der Küche **20,00 €**
- c) Möblierung
- | | |
|---|----------------|
| 1. bis zu 100 Sitzgelegenheiten ohne Tische | 20,-- € |
| 2. bis zu 150 Sitzgelegenheiten ohne Tische | 30,-- € |
| 3. bis zu 120 Sitzgelegenheiten mit Tischen | 50,-- € |
- (2) Sonstige Gebühren:
- | | |
|--|----------------|
| Benutzung der Lautsprecherübertragungsanlage einschließlich
Mikrofone (bis zu 2) | 20,-- € |
| Benutzung des Flügels (nicht gestimmt) | 20,-- € |
| Stimmung des Flügels erfolgt über eine von der Stadtverwaltung
beauftragte Fachfirma gegen Rechnung an den Veranstalter | |
| Benutzung des Beamers inkl. Leinwand | 30,-- € |

§ 4

Einsatz des Hausmeisters

Lautsprecher und Beschallungsanlagen, Heizung, Lüftung und Beleuchtungsanlagen sowie sonstige Ausstattungen werden grundsätzlich vom Hausmeister bzw. von autorisiertem Fachpersonal bedient.

Die Entscheidung, in welchem Umfang der Hausmeister eingesetzt wird, hängt von der Art der Veranstaltung ab und wird vom Bürgermeister im Zuge der Benutzungsgenehmigung und des sich daraus ergebenden Vertrags im Benehmen mit dem Veranstalter geregelt.

Der Hausmeister ist bei Veranstaltungen zum Auf- und Zuschließen anwesend. Für darüber hinausgehende Zeiten wird ein Entgelt in Höhe von 26,00 € pro Stunde durch die Stadt erhoben.

§ 5

Fälligkeit und Sicherheitsleistung

Die Nutzungsgebühren sind spätestens drei Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu entrichten. Wird die Gebühr nicht vor der Veranstaltung bezahlt, wird der Bürgersaal nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können schriftlich zugelassen werden. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung von 500,-- € je Veranstaltung verlangen.

§ 6 Haftungen

Die Stadt haftet für den ordnungsmäßigen Zustand des Bürgersaales und des Mobiliars im Rahmen der Bestimmungen des § 831 BGB. Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die bei der Veranstaltung an dem Gebäude, der Einrichtung und dem Mobiliar verursacht werden.

§ 7 Garderobenaufbewahrung

Es erfolgt grundsätzlich keine bewachte Garderobenaufbewahrung. Die Garderobe ist durch die Benutzer an den dafür bestimmten Stellen selbst abzulegen. Eine Haftung wird durch die Stadt nicht übernommen.

§ 8 Anmeldung von Veranstaltungen

Die Benutzung des Bürgersaales durch Dritte (§ 1 Absatz 3) ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Bei dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- a) Tag, Stunde und Dauer der Veranstaltung
- b) voraussichtliche Anzahl der Besucher
- c) Wünsche zur Aufstellung des Mobiliars
- d) Angaben über Lautsprecheranlage und Mikrofon/ Beamernutzung

§ 9 Stundung, Erlass der Benutzungsgebühren

Die Stadt kann bei Veranstaltungen, die von Dritten im überwiegenden Interesse der Stadt durchgeführt werden, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Die Gebühren können auf Antrag durch die Stadt gestundet werden.

§ 10 Inkrafttreten *)

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germersheim, den 20.06.2017

Marcus Schaile
Bürgermeister

*) Veröffentlichung Germersheimer Stadtanzeiger am ; Inkrafttreten am